

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Amtes Büchen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 19.11.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	€	€	€	€

1. Im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	787.100	0	5.771.000	6.558.100
die Ausgaben	787.100	0	5.771.000	6.558.100

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	0	117.400	808.600	691.200
die Ausgaben	0	117.400	808.600	691.200

§ 2

Es werden nicht geändert:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher	0,00 €

Es werden geändert:

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 1.500.000,00 € auf	0,00 €
---	--------

Es werden nicht geändert:

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher	0 Stellen.
--	------------

§ 3

Die Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2020 werden nicht geändert:

	gegenüber bisher v. H.	nunmehr auf v. H.
a) von den Steuerkraftzahlen		
1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe A)		
2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)		
3. der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital		
4. des Anteils a. d. Einkommensteuer	19,0	19,0
5. des Sonderausgleichs nach den Familienlastenausgleich		
6. des Anteils an der Umsatzsteuer		
b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen	19,0	19,0

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Büchen, den 19.11.20



AMT BÜCHEN
Der Amtsvorsteher

Voss